

Stellungnahme

der

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung,
chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG SELBSTHILFE)**

zum

**Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten
Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen,
anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe
öffentlicher Aufträge (BevorzugtenVwV)**

Az.: Va2-58166-2/2

Die BAG SELBSTHILFE bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannte Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift - BevorzugtenVwV) und die eingeräumte Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Als Dachverband von 117 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE die mit dem vorliegenden Referentenentwurf beabsichtigte Vereinheitlichung der Verfahrenspraxis.

Grundsätzlich werden auch die im Entwurf enthaltenen Einzelregelungen befürwortet. Die BAG SELBSTHILFE gibt jedoch zu bedenken, dass - ungeachtet nationaler und europäischer Vergabevorschriften - zu hohe bürokratische Hürden und vor allem Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit eines Angebots einer Werkstatt oder eines Inklusionsbetriebs das mit der Bevorzugung verfolgte Ziel leicht konterkarieren können. Denn die Konkurrenzfähigkeit

gegenüber einem herkömmlichen Wirtschaftsbetrieb ist ja meist eingeschränkt, weshalb der Gesetzgeber eine Bevorzugung bei der Vergabe gem. § 224 SGB IX für statthaft hält.

Fraglich ist auch, was unter einer „angemessenen Anzahl“ im Sinne von § 4 Abs. 1 BevorzugtenVwV-E zu verstehen ist. Soweit in der beiliegenden Begründung zur Rechtsnorm betont wird, dass sich die Angemessenheit nach den Umständen des Einzelfalles richtet, bietet dies nur wenig justitiable Sicherheit. Dies wird umso deutlicher an der Maßgabe, dass es nach der Begründung für den Regelfall ausreichen soll, wenn von mehreren Bewerbern oder Bietern nur einer von ihnen aufgefordert wird. Eine solche Regelung lässt der öffentlichen Hand einen zu großen Spielraum ohne hinreichende Verpflichtung zur Berücksichtigung von Werkstätten und Inklusionsbetrieben. Das kommt nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck, dass im Ausnahmefall (wenn also kein Bewerber oder Bieter aufgefordert wird) lediglich die Gründe zu dokumentieren sind. Wann diese Gründe wiederum ausreichend sind, lässt sich weder dem Verordnungstext noch der Begründung entnehmen. Vor allem erscheint es kaum möglich, sich hiergegen rechtlich bzw. gerichtlich zur Wehr zu setzen.

Die BAG SELBSTHILFE hält es im Übrigen für hilfreich und auch notwendig, in der Verwaltungsvorschrift den Aspekt der Barrierefreiheit ausdrücklich zu verankern, da das Thema Zugänglichkeit und Nutzbarkeit erfahrungsgemäß schnell übersehen wird und zwar selbst dann, wenn sich die Regelung an Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten sowie Inklusionsbetriebe richtet.

Düsseldorf, den 9. September 2019